

# **DVPzert**

## **Projektmanager Professional in der Bau- und Immobilienwirtschaft**

---

### **DVPzert PMP**

**Stand: 1. Februar 2024, V. 3.5**

## §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung ist Bestandteil der DVPzert-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prüfungsordnung der ZuPO widersprechen, gilt die ZuPO.

## §2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zertifizierung zum DVPzert PMP sind ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium, mindestens fünf Jahre branchenbezogene Berufserfahrung als Projektleiter/Projektleiterin sowie ein Zertifikat als DVPzert Projektmanager PM oder DVPzert-Projektsteuerer PS.
- (2) Die Erfüllung der Voraussetzungen muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Kann kein Vorzertifikat nachgewiesen werden, ist eine zusätzliche schriftliche Grundlagenprüfung im zeitlichen Rahmen des Lehrganges abzulegen.

## §3 Form und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung zum DVPzert Projektmanager Professional PMP gliedert sich in drei Teile: eine schriftliche Prüfung, eine Transferprojektarbeit (TPA) und eine mündliche Prüfung.
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert 90 Minuten.
- (3) Mit der Transferprojektarbeit belegt der Kandidat die Fähigkeit, das vermittelte Wissen des Lehrgangs auf ein konkretes Bauprojekt zu übertragen. Näheres regelt die Transferprojektarbeitsordnung PMP.  
Die Transferprojektarbeit ist bis 14 Werktage vor dem Prüfungstermin einzureichen. Die Einreichung erfolgt ausschließlich digital per E-Mail an [seminare@dvpev.de](mailto:seminare@dvpev.de)
- (4) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Gegenstand der Prüfung sind die Transferprojektarbeit sowie eine konkrete Aufgabenstellung. Die Vorbereitungszeit sowie die Zeit für das Prüfungsgespräch betragen jeweils 45 Minuten.
- (5) Prüfungskandidaten, die die Transferprojektarbeit bereits im Rahmen der DVPzert- Projektmanager-Zertifizierung (PM) bestanden haben, müssen keine neue Transferprojektarbeit einreichen.

## §4 Prüfungsgegenstand

- 1 (1) Prüfungsgegenstand sind die in der DVPzert-Taxonomie aufgeführten Kompetenzelemente in ihrer jeweiligen Kompetenzstufe.

## §5 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Der DVP e. V. stellt ein monolinguales Deutschwörterbuch. Weitere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

## §6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung (Klausur) erfolgt getrennt durch zwei DVPzert-Prüfer. Die jeweiligen Ergebnisse der beiden Prüfer werden gemittelt.
- (2) Alle Teile der Prüfung müssen einzeln bestanden werden. Nicht bestandene Teile können wiederholt werden.
- (3) Alle Prüfungsteile müssen mit einer Mindestquote von 65 % bestanden werden.
- (4) Die Erteilung des Zertifikats drückt ein positives Prüfungsergebnis aus. Einzel- oder Gesamtnoten werden nicht vergeben.

## §7 Zertifikat

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer eine Urkunde gemäß §12 ZuPO.
- (2) Das Zertifikat ist fünf Jahre gültig. Es kann nach Ablauf der fünf Jahre erneuert werden. Näheres regelt die DVPzert Rezertifizierungsordnung.

## §8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Prüfungsordnungen.

## §9 Mitgeltende Unterlagen

- (1) DVPzert-Taxonomie
- (2) DVPzert Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO)
- (3) Rezertifizierungsordnung
- (4) Transferprojektarbeitsordnung PMP

Berlin, den 1. Februar 2024